

## **Vollstreckung, Mahnbescheid und Eidesstaatliche Versicherung...**

Alle Gläubiger, deren Forderung im Verzug ist, können Mahnbescheide über das Gericht erstellen lassen.

Hierzu muss der Gläubiger einen Antrag auf Mahnbescheid stellen. Der Schuldner bekommt nun vom Gericht die Information und hat 14 Tage Zeit, ohne Angabe eines Grundes zu widersprechen. (Sollte die Rechnung aber Ihrer Meinung nach zurecht sein, würde ich von einem Widerspruch abraten, weil auch dadurch am Ende mehr Kosten entstehen) Ein Widerspruchslosen vom Gericht ist immer beigelegt.

Falls Sie nicht Widerspruch leisten wird der Mahnbescheid geltend.

Mit diesem Mahnbescheid kann man gegen Sie einen Vollstreckungsbescheid beantragen. Hier haben Sie ebenfalls 14 Tage Zeit für einen Widerspruch.

(Sollten Sie die Widerspruchsfrist für den Mahnbescheid verpasst haben, wird Ihr Widerspruch automatisch als Widerspruch für den Vollstreckungsbescheid bewertet)

Wenn Sie hier nicht widersprechen ist das Vollstreckungstitel wirksam geworden. Jetzt kann der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher beauftragen, eine Kontopfändung, Lohnpfändung, sogar eine Kautionspfändung kann vom Gläubiger beantragt werden. Aufgepasst: Gepfändet kann nur das, was auch beim Vollstreckungsbescheid angegeben ist. Hiermit ist gemeint, dass wenn eine Konto- oder Lohnpfändung vorliegt, am Ende nicht Ihr Haus gepfändet und verkauft werden kann. Dafür bedarf es an einem extra Vollstreckungsbescheid, worin auch die bestimmte Immobilie angegeben sein muss. Also muss jede Pfändung explizit beim Vollstreckungsbescheid angegeben sein.

Wenn der Gerichtsvollzieher keine Gegenstände zum Pfänden findet, so wird / kann es zur Einladung der Abgabe der eidesstaatlichen Versicherung kommen. (Vermögensauskunft) In der Praxis läuft dies öfters gemeinsam. Sie werden eingeladen und der Gerichtsvollzieher kann anhand der eidesstaatlichen Versicherung (Vermögensauskunft) ermitteln, ob etwas pfändbares zu erzielen ist.

Bei einer eidesstaatlichen Versicherung müssen Sie all Ihre Einnahmequellen und alle beweglichen und nicht beweglichen Vermögenswerte angeben. Falls Sie ein Leasing-Fahrzeug besitzen muss dies auch angegeben werden. Streng betrachtet kann man auch unter bestimmten Umständen, Leasing-Fahrzeuge pfänden. Aber dies dient mehr der Druckausübung und nicht um Geld einzubringen.

Sollten Sie nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft erscheinen (grundlos fehlen), so kann evtl. ein Haftbefehl gegen Sie erhoben werden.